

## **Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat in der Sitzung vom 5. Februar 2013 für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf der Grundlage von § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 (BGBl. I 103/2007 idF BGBl. I 82/2012) die nachstehende Gebührenordnung erlassen.

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1. Gebührenarten**

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt zur Deckung des Kostenaufwandes für die Abwasserbeseitigung folgende Gebühren:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
- b) eine einmalige Anschlussgebühr für Niederschlagswasser
- c) eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
- d) eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr für Niederschlagswasser
- e) eine jährlich wiederkehrende Zählergebühr
- f) eine einmalige Erweiterungsgebühr
- g) eine einmalige Erneuerungsgebühr

### **II. Abschnitt. Anschlussgebühren**

#### **§ 2. Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: ABA).

(2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlagen (Baumasse und abflussrelevante

Entwässerungsfläche) den Umfang der früheren übersteigen. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Baubeginn.

### **§ 3. Bemessungsgrundlage und Höhe**

- (1) Die Anschlussgebühren (Abs. 2 und 9) werden für die anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 bzw. der Kanalordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol aufgrund nachfolgender Bestimmungen berechnet.
- (2) Für jedes an die ABA anzuschließende Gebäude (Gebäudeteil) wird die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser auf Grundlage der Baumasse berechnet.
- (3) Die Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum.
- (4) Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.
- (5) Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Meter der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt.
- (6) Bei Dachgeschoßen (Geschoße, die das Dach berühren) wird jener Teil des umbauten Raumes miteinbezogen, der für Wohnzwecke genützt wird.
- (7) Von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen sind: Holzlegen, Gartengeräteschuppen und Garagen bzw. Tiefgaragenstellplätze (pauschal mit einer Baumasse von 60 m<sup>3</sup> je Wohneinheit und tatsächlich vorhandenem Stellplatz/Garage).
- (8) Die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 8,233 je m<sup>3</sup> Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.
- (9) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die ABA wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.
- (10) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern). Bei Retentionsanlagen wird die Entwässerungsfläche im Ausmaß des Retentionsfaktors vermindert.
- (11) Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Anschlussgebühr nach Abs. 9 ausgenommen.
- (12) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt EUR 6,554 je m<sup>2</sup> Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

### **III. Abschnitt. Benützungsgebühren**

#### **§ 4. Bemessungsgrundlage und Höhe**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende ABA.

(2) Die Bemessungsgrundlage für das häusliche und betriebliche Abwasser ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m<sup>3</sup>. Davon abzuziehen ist jenes Wasser, welches für die Gartenbewässerung verwendet und durch einen eigenen Subzähler der Gemeinde erfasst wird.

(3) Die Benützungsgebühren (Abs. 2 und 8) werden in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage „Verbrauch des Vorjahres“. Die erste Vorschreibung enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres.

(4) Zu Beginn eines Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung der Benützungsgebühr für das häusliche und betriebliche Abwasser auf Grundlage einer Schätzung.

(5) Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat diese verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Zähler erfasst zu werden und diese Menge wird als Bemessungsgrundlage für die Benützungsgebühr herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.

(6) Ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Wohnteil an die ABA angeschlossen, so wird die Benützungsgebühr wie folgt berechnet: Für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch ist ein gemeindeeigener Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der Benützungsgebühr verwendet wird.

(7) Die Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 2,26 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

(8) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die ABA wird zusätzlich eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.

(9) Die Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche (Horizontalprojektion in Quadratmetern).

(10) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern).

(11) Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr nach Abs. 8 ausgenommen.

(12) Die Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern beträgt EUR 0,549 je m<sup>2</sup> Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

#### **IV. Abschnitt. Weitere Gebühren**

##### **§ 5. Zählergebühren**

(1) Die Zählergebühr wird für die leihweise Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe (in diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten):

<b>Wasserzählerkapazität</b>	<b>Höhe der jährlichen Gebühr in EUR</b>
4 m <sup>3</sup> /h	<b>61,10</b>
16 m <sup>3</sup> /h	<b>250,00</b>
100 m <sup>3</sup> /h	<b>1.000,00</b>
100/4 m <sup>3</sup> /h (Verbundzähler)	<b>2.000,00</b>

##### **§ 6. Erweiterungsgebühr**

(1) Im Falle der Errichtung von zusätzlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(3) Die Bemessungsgrundlage für häusliches und betriebliches Abwasser ist die Baumasse. Die Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche.

(4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit die darauf befindlichen Gebäude im Entsorgungsbereich der Abwasserbeseitigungsanlage liegen.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

##### **§ 7. Erneuerungsgebühr**

(1) Im Falle der Erneuerung von Anlagen für die Abwasserbeseitigung behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erneuerungsgebühr vor.

(2) Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(3) Die Bemessungsgrundlage für häusliches und betriebliches Abwasser ist die Baumasse. Die Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche.

(4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit die darauf befindlichen Gebäude im Entsorgungsbereich der Abwasserbeseitigungsanlage liegen.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

## **V. Abschnitt. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 8. Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Nutznießer und Miteigentümer sind Mitschuldner zur ungeteilten Hand.

### **§ 9. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Kanalgebührenordnungen außer Kraft. Diese Verordnungen finden jedoch weiterhin Anwendung bei der Festsetzung der Gebühren, die vor dem 7. Februar 2013 entstanden sind.